Satzung der Musikschule der Gemeinde Haßloch vom 22.02.2017 -Musikschulsatzung-

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 22.02.2017 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBI. Seite 188), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Landesgesetzes vom 22.12.2015 (GVBI. Seite 477) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird::

§ 1Träger und Name

- (1) Träger der Musikschule ist die Gemeinde Haßloch (nachfolgend Gemeinde genannt).
- (2) Die Einrichtung trägt den Namen "Musikschule der Gemeinde Haßloch".
- (3) Sie ist Mitglied im Verband deutscher Musikschulen (VdM).

§ 2 Aufgaben und Ziele

- (1) Die Musikschule der Gemeinde Haßloch ist eine öffentliche Bildungseinrichtung für Alle: Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit und ohne Beeinträchtigung. Ihre Aufgaben sind die musikalische Grundausbildung von Kindern und Erwachsenen, die Herausbildung des Nachwuchses für das Laien- und Liebhabermusizieren, die Begabtenauslese und Begabtenförderung, sowie die vorberufliche Fachausbildung. Ziel der musikpädagogischen Arbeit ist, neben der rein instrumentalen bzw. gesanglichen Ausbildung, ein umfassendes Verständnis für Musik mittels verschiedener Musizierformen wie Sing- und Spielkreise, Orchester u.ä. zu wecken.
- (2) Die Musikschule dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken. Ihre Tätigkeit ist nicht auf die Erzielung eines wirtschaftlichen Gewinns ausgerichtet.

§ 3 Schuljahr

- (1) Das Schuljahr besteht aus zwei Semestern und beginnt für den Instrumental- und Vokalunterricht in der Regel am 01. Oktober und endet am 30. September. Das Zwischensemester endet jeweils zum 31.März.
- (2) Für den Elementarbereich gilt der 01. August als Beginn und der 31. Juli als Ende.
- (3) Der Beginn von zeitlich befristeten Unterrichtsangeboten (z. B. Instrumentenkarussell, Kurzzeitangebote), die weniger als ein Jahr dauern, ist variabel und wird jeweils neu festgelegt.
- (4) Die Ferien- und Feiertagsregelung der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen des Landes Rheinland-Pfalz gilt grundsätzlich auch für die Musikschule der Gemeinde Haßloch.

§ 4 Aufnahme und Kündigung

- (1) Anmeldungen zur Aufnahme sind schriftlich an das Sekretariat der Musikschule zu richten und können nur durch volljährige Unterrichtsteilnehmer bzw. bei Minderjährigen durch ihre gesetzlichen Vertreter erfolgen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Musikschule besteht nicht.
- (3) Die Aufnahme zum Unterricht ist im Elementarbereich und den Kurzzeitangeboten zum jeweiligen Kursbeginn möglich. Ausnahmen können nur von der Schulleitung genehmigt werden.

- (4) Kündigungen sind im Elementarbereich nur zum Schuljahresende (31..Juli) und im Instrumental- und Vokalunterricht nur zum Semesterende (31. März./30. September) möglich. Sie müssen in Schriftform dem Sekretariat vor Ablauf des Semesters, spätestens zum 20. Februar/20. August zugegangen sein. Bei vorzeitigem Austritt bleibt die Verpflichtung zur Zahlung der Unterrichtsgebühr für ein volles Schuljahr bestehen. Ausnahmen: Umzug (ab ca 50km Entfernung), schwere Krankheit (mit Attest).
- (5) Sowohl für Anmeldungen wie auch für Kündigungen haben Absprachen mit Lehrkräften keine verbindliche Gültigkeit.
- (6) Adressänderungen (Postadresse und Email-Adresse) und Änderungen der Telefonnummer müssen unverzüglich dem Sekretariat gemeldet werden.

§ 5 Unterrichtserteilung

- (1) Der Unterricht erfolgt in den Gebäuden der Gemeinde Haßloch. Der Hauptsitz der Musikschule befindet sich in der Rösselgasse 5 in 67454 Haßloch.
- (2) Der Unterricht wird von fachlich ausgebildeten und qualifizierten Lehrkräften erteilt in der Regel von Musiklehrern mit Hochschulabschluss oder adäquater Ausbildung.
- (3) In der Musikschulgebührensatzung ist die Dauer der Unterrichtseinheiten in unterschiedlichen Tarifen festgelegt.
- (4) Der Unterricht wird (außerhalb der Schulferien) wöchentlich erteilt.
- (5) Bei längerfristigem, durch Krankheit bedingtem Fehlen einer Lehrkraft (mehr als zwei Wochen hintereinander) wird durch die Musikschule nach Möglichkeit eine Vertretung bestellt.
- (6) Wenn im Kalenderquartal der Unterricht durch eine Erkrankung der Lehrkraft mehr als zwei Mal hintereinander abgesagt werden muss, wird der Unterricht anteilig erstattet, sofern der Unterricht nicht durch eine Vertretungslehrkraft erteilt wurde.
- (7) Ein Lehrerwechsel kann nur auf Grund eines schriftlich begründeten Antrages erfolgen.
- (8) Der Wechsel eines Unterrichtsfaches ist jeweils zum neuen Semester möglich und muss spätestens bis zum 20. Februar/20. August durch ein Ummelde-Formular beantragt werden.

§ 6 Teilnahme am Unterricht und an den Ergänzungsfächern

- (1) Die Schülerinnen und Schüler sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht, an den Ergänzungsfächern und an den Veranstaltungen der Musikschule verpflichtet. Ergänzungsfächer sowie Schulveranstaltungen sind ein wichtiger verbindlicher Bestandteil der Ausbildung.
- (2) Die Einteilung zu den Ergänzungsfächern nehmen die Hauptfachlehrkräfte unter Berücksichtigung von Ausbildungsstand und Interesse der Schülerinnen und Schüler vor.
- (3) Die Schulleitung kann auf schriftlichen Antrag im Einzelfall Ausnahmen von dieser Verpflichtung aussprechen.
- (4) Die Verhinderung oder Erkrankung einer Schülerin oder eines Schülers soll umgehend der Lehrkraft oder - falls diese nicht erreichbar ist - dem Sekretariat der Musikschule mitgeteilt werden.
- (5) Es gibt keinen Anspruch auf das Nachholen von versäumten Unterrichtsstunden.

§ 7 Unterricht im Elementarbereich

(1) Der Schuljahr gebundene Unterricht der Elementarstufe ist auf insgesamt zwei Jahre angelegt und verlängert sich um ein Jahr, sofern nicht zum 20. Juni gekündigt wurde.

§ 8 Instrumental- und Vokalunterricht

- (1) Der Instrumental- und Vokalunterricht wird kontinuierlich durchgeführt. Die Vertragsdauer verlängert sich jeweils entsprechend des Unterrichtsintervalls des jeweiligen Angebots, wenn nicht zum Semesterende bzw. Schuljahresende gekündigt wurde.
- (2) Die ersten zwei Monate nach Aufnahme der Schülerin oder des Schülers in den Instrumental- und Vokalunterricht gelten als Probezeit.
- (3) Falls der Vertrag nach der Probezeit beendet werden soll, ist eine schriftliche Kündigung zwei Wochen vor Ende der Probezeit erforderlich.

§ 9 Instrumente

(1) Grundsätzlich muss die Schülerin oder der Schüler das für den jeweiligen Unterricht erforderliche Instrument besitzen. Im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten können Instrumente vom Förderkreis der Musikschule ausgeliehen werden.

§ 10 Ausschluss aus dem Unterricht

- (1) Bleibt ein Gebührenschuldner länger als drei Monate mit dem Entgelt im Rückstand, endet der Vertrag zum Ende des Unterrichtsintervalls. Ebenso können Schülerinnen oder Schüler bei erheblichen Verstößen gegen die Hausordnung oder gegen die Disziplin vom Unterricht ausgeschlossen werden.
- (2) Eine Gebührenzahlungsverpflichtung bleibt in diesem Fall bis zum Semesterende bestehen.

§ 11 Aufsicht und Haftung

- (1) Eine Aufsichtspflicht der Lehrkräfte besteht nur während der Unterrichtszeit und ist auf den Unterrichtsraum begrenzt.
- (2) Werden minderjährige Schülerinnen oder Schüler zur Musikschule gebracht, müssen sich die Erziehungsberechtigten bzw. deren Beauftragte davon überzeugen, dass der Unterricht auch tatsächlich stattfindet.
- (3) Die minderjährigen Schülerinnen und Schüler dürfen selbständig nach Hause gehen, sofern die Erziehungsberechtigten dies der Lehrkraft mitgeteilt haben.
- (4) Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern muss unbedingt eine Telefonnummer hinterlassen werden, unter der die zuständigen Betreuer erreichbar sind.
- (5) Für Unfälle auf dem Weg zur Musikschule oder in der Schule sowie für den Verlust bzw. die Beschädigung von Kleidung und Instrumenten kann keine Haftung übernommen werden.

§ 12 Gesundheitsbestimmungen

(1) Bei ansteckenden Krankheiten gelten die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen der Musikschulen, die im Merkblatt "Gesundheitsbestimmungen der Musikschule" geregelt sind.

§ 13 Gebührenpflicht

- (1) Der Unterricht an der Musikschule ist grundsätzlich gebührenpflichtig. Näheres bestimmt die Musikschulgebührensatzung.
- (2) Bei vorzeitigem Austritt bzw. vorzeitiger Beendigung des Unterrichts oder Stundenversäumnissen bleibt die Verpflichtung zur Zahlung der Unterrichtsgebühr für ein volles Semester bestehen.
- (3) Bei Gründen, die in der Person der Unterrichtsteilnehmerin oder des Unterrichtsteilnehmers liegen (z.B. längere Erkrankung, Wegzug, o.ä.), erfolgt auf Antrag (mit Nachweis) eine nur anteilige Berechnung der Unterrichtsgebühr.
- (4) Fällt der Unterricht aus Gründen, die die Musikschule zu vertreten hat, mehr als zweimal hintereinander aus, so ist die Unterrichtsgebühr anteilig zu erstatten.

§ 14 Schulbeirat

(1) Die Musikschule hat einen Schulbeirat. Näheres regelt die Schulbeiratsordnung.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.04.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die "Musikschulordnung der Musikschule der Gemeinde Haßloch vom 01.10.1998 in der derzeit gültigen Fassung außer Kraft.

Haßloch. Den 22.02.2017

gez. Lorch

(Lothar Lorch) Bürgermeister